

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtbücherei Langen

Aufgrund der §§ 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 13.10.2005 folgende Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtbücherei Langen beschlossen:

1 Grundsätze

- (1) Die Stadtbücherei Langen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Langen.
- (2) Die Stadtbücherei Langen dient der allgemeinen Information, der politischen und staatsbürgerlichen Bildung, pädagogischen und medienpädagogischen Zwecken, der Literaturförderung sowie der Freizeitgestaltung.
- (3) Die Benutzung ist, sofern in den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine andere Regelung getroffen wird, unentgeltlich.

2 Benutzerinnen- und Benutzerkreis

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Langen ab dem 3. Lebensjahr sowie alle juristischen Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Anstalten mit Sitz in Langen sind zur Benutzung der Stadtbücherei Langen berechtigt.
Personen, die nicht mit Hauptwohnsitz in Langen gemeldet sind, können auf Antrag zugelassen werden; in diesem Fall kann die Benutzung mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Wer an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit nach dem Bundesseuchengesetz leidet, darf die Stadtbücherei Langen für die Dauer der Krankheit nicht benutzen.
Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die Stadtbücherei Langen unverzüglich davon zu verständigen.
Die Stadtbücherei Langen ist berechtigt, die Desinfizierung ausgeliehener Medien durch die Benutzerin oder den Benutzer zu verlangen oder die ausgeliehenen Medien selbst desinfizieren zu lassen.
Die Benutzerin oder der Benutzer trägt die dadurch entstehenden Kosten.

3 Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Automatisierte Datenverarbeitung

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtbücherei Langen sind für alle Benutzerinnen und Benutzer verbindlich.
Mit der Anmeldung werden deren Bestimmungen anerkannt.

- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer erklärt mit der Anmeldung ferner ihr/sein Einverständnis, dass Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Handynummer und E-Mail-Adresse automatisiert in der Lesedatei der Stadtbücherei Langen gespeichert und verarbeitet werden. Fristen für Sperrungen und Löschungen der Daten sind nicht festgesetzt. Die Daten dienen lediglich dem internen Dienst. Sie werden weder für andere Zwecke ausgewertet noch an Dritte weitergegeben. Das Einverständnis bezieht sich außerdem auf die Verbuchung der ausgeliehenen Medien mittels automatisierter Datenverarbeitung.

4 Anmeldung, Leseausweis

- (1) Die Anmeldung ist Voraussetzung für die Ausstellung eines Leseausweises. Die Benutzerin oder der Benutzer meldet sich unter Vorlage des Personalausweises zur Benutzung der Stadtbücherei Langen persönlich an. Ausländische Einwohnerinnen und Einwohner legen als Nachweis des Wohnsitzes den gültigen Pass mit der Meldebescheinigung vor.
- (2) Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen zur Anmeldung die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der/die sich durch Personalausweis oder Pass und Meldebescheinigung legitimiert. Für die Zulassung zur DVD- und Videoausleihe ist zusätzlich eine von den gesetzlichen Vertretern unterschriebene Haftungserklärung erforderlich; die Unterschrift ist in der Stadtbücherei Langen zu leisten.
- (3) Die Erstaussstellung eines Leseausweises erfolgt unentgeltlich. Bei Verlust des Leseausweises ist für die Ausstellung eines Ersatzausweises ein Entgelt in Höhe von 10 Euro für Erwachsene und in Höhe von 5 Euro für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren zu entrichten.
- (4) Der Leseausweis ist nicht übertragbar.
- (5) Wohnungswechsel und Namensänderung sowie der Verlust des Leseausweises sind der Stadtbücherei Langen unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Der Leseausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei Langen es verlangt oder die Voraussetzung für die Benutzung nicht mehr gegeben ist (z. B. Abmeldung, Umzug oder Tod). Das Benutzungsverhältnis endet durch Rückgabe des Leseausweises, aufgrund eines Ausschlusses nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder durch Tod. Mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses bleiben eventuelle Ansprüche der Stadtbücherei Langen gegen die Benutzerin oder den Benutzer bestehen.

5 Ausleihe und Rückgabe Leihfristen, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Bei der Ausleihe oder Verlängerung von Medien ist der Leseausweis vorzulegen.
- (2) Für die Teilnahme an der Ausleihe zahlen Erwachsene ab 18 Jahren ein Entgelt in Höhe von 10 Euro pro Jahr (12 Monate vom Zeitpunkt der Zahlung). Familien mit mehreren Erwachsenen über 18 Jahren können mit einem Familienausweis an der Ausleihe teilnehmen.

Das Jahresentgelt für den Familienausweis beträgt 15 Euro. Berechtig für einen Familienausweis sind alle Familienmitglieder, die im selben Haushalt leben. Hierbei gilt der Adresseintrag im Personalausweis oder in der Meldebescheinigung.

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren können unentgeltlich an der Ausleihe teilnehmen.

- (3) Die einzelnen Ausleihen sind, nach Entrichtung des Jahresentgeltes, unentgeltlich und in ihrer Zahl unbegrenzt.
Andere Entgelttatbestände nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben davon unberührt.
- (4) Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Für die Videofilme und DVDs beträgt die Leihfrist eine Woche, für Zeitschriften zwei Wochen.
Die Verwaltung der Stadtbücherei Langen kann davon abweichend zeitliche Beschränkungen der Leihfrist veranlassen; diese werden per Aushang in der Stadtbücherei Langen bekannt gemacht.
- (5) Auf Antrag kann frühestens eine Woche vor Ablauf der Leihfrist, sofern keine Vormerkung vorliegt, diese bis zu vier Wochen verlängert werden. Die Verlängerung der Leihfrist ist in der Bücherei, telefonisch, im Internet, per Email oder per Fax zweimal möglich.
- (6) Die Stadtbücherei Langen ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, ausgeliehene Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückzufordern.
- (7) Ausgeliehene Medien können gegen ein Entgelt von 2 Euro je Medium vorbestellt werden. Die Benutzerin oder der Benutzer erhält von der Stadtbücherei Langen eine Nachricht, sobald die vorgemerkten Medien zur Verfügung stehen.
Die Medien werden längstens 10 Kalendertage bereitgehalten.

6 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Bücher und Zeitschriften, die nicht im Medienbestand der Stadtbücherei Langen vorhanden sind und für die Aus- und Fortbildung benötigt werden, können über den „Auswärtigen Leihverkehr“ nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
Für den „Auswärtigen Leihverkehr“ erhebt die Stadtbücherei Langen ein Entgelt von 3 Euro je Medium.
- (2) Außergewöhnliche Kosten des „Auswärtigen Leihverkehrs“ (z. B. für Telegramme, Eilgutsendungen, Eilbriefe, besondere Versicherungen) haben die Benutzerin oder der Benutzer zu erstatten, wenn sie mit ihrer/seiner Einwilligung entstanden sind.

7 Behandlung der Medien, Schadensersatz

- (1) Die Weitergabe entliehener Medien der Stadtbücherei Langen an Dritte ist unzulässig.
- (2) Entlehene Medien sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

- (3) Der Verlust, die Beschädigung oder Zerstörung entliehener Medien ist der Stadtbücherei Langen unverzüglich anzuzeigen.
Für jede Beschädigung, Zerstörung oder Verlust sind die Benutzerin oder der Benutzer bzw. deren/dessen gesetzlicher Vertreter/in der Stadt Langen gegenüber schadenersatzpflichtig.

Für Schäden, die durch die missbräuchliche Benutzung des Leseausweises oder die Weitergabe der Medien an Dritte entstehen, ist die Benutzerin oder der Benutzer, auf die/den der Leseausweis ausgestellt ist, der Stadt Langen schadenersatzpflichtig.

Bei Verlust oder Zerstörung eines wiederbeschaffbaren Mediums ist Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten.

Bei Medien, die nicht wiederbeschafft werden können, werden Wertersatz oder die Kosten für die Beschaffung eines vergleichbaren Mediums als Schadensersatz verlangt.

- (4) Für die Ausleihe von Tonträgern, DVDs, Videofilmen und Spielen gelten folgende Regelungen:
- a) Die Benutzerin oder Benutzer haftet dafür, dass solche Medien durch die Benutzung in ihrer Qualität nicht beeinträchtigt werden. Beschädigungen durch die Verwendung von technisch ungeeigneten Geräten werden ihr/ihm angelastet und führen zur Schadensersatzpflicht.
 - b) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet persönlich für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts, insbesondere die Beachtung des Verbots der Überspielung, der Weitergabe an Dritte und der gewerblichen Weiterverwertung.
 - c) Videofilme sind zurück zu spulen. Ansonsten ist die Stadtbücherei Langen berechtigt, ein Entgelt in Höhe von 1,50 Euro für jeden nicht zurück gespulenden Videofilm zu erheben.
 - d) Bei Beschädigungen von Spielen und Spielteilen, die den Gebrauchswert nicht nachhaltig beeinträchtigen, wird ein Entgelt von 5 Euro erhoben. Bei gravierenden Beschädigungen, bei Zerstörung oder Verlust von Spielteilen gilt 7 (3) dieser Geschäftsbedingungen.
- (5) Bei Verlust oder Zerstörung des Strichcodes der entliehenen Medien berechnet die Stadtbücherei Langen ein Entgelt von 3 Euro je Strichcode.

8 Verzug, Verzugsentgelte

- (1) Bei der Rückgabe von Medien, die nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegeben werden, berechnet die Stadtbücherei Langen ein Verzugsentgelt.

Schriftliche Erinnerungs- oder Mahnschreiben werden in der 1. Mahnstufe postalisch nicht verschickt, eine Benachrichtigung per Email ist auf Antrag der Benutzerin/des Benutzers möglich; die erste Mahnstufe läuft 7 Kalendertage nach Ablauf der Leihfrist ab; die zweite und dritte Mahnstufe werden jeweils 14 Kalendertage nach der vorhergehenden Mahnung erreicht.

Bei der Rückgabe der ausgeliehenen Medien innerhalb von 7 Kalendertagen nach Ablauf der Leihfrist wird ein Verzugsentgelt in Höhe von 2 Euro je Medieneinheit erhoben, ab dem Zeitpunkt der 2. Mahnung erhöht sich das Verzugsentgelt auf 4 Euro je Medieneinheit und ab dem Zeitpunkt der 3. Mahnung auf 7 Euro je Medieneinheit.

- (2) Bleiben alle drei Mahnstufen erfolglos, werden der Benutzerin oder dem Benutzer 21 Kalendertage nach der 3. Mahnung der Wiederbeschaffungswert der entliehenen Medien und die aufgelaufenen Verzugsentgelte in Rechnung gestellt.
Bei Rückgabe der Medien kann die Forderung auf Erstattung des Wiederbeschaffungswertes der entliehenen Medien erlassen werden; es gilt die Dienstanweisung der Stadt Langen über das Mahn- und Vollstreckungswesen sowie über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Stundung, Niederschlagung, Erlass und Vergleich bei Forderungen der Stadt Langen.

9 Internetzugang

- (1) Gegen Vorlage des Leseausweises kann in der Bücherei ein Internetplatz für eine halbe Stunde unentgeltlich genutzt werden. Eine vorzeitige Reservierung des Internetplatzes ist möglich.
- (2) Für Ausdrücke aus dem Internet erhebt die Stadtbücherei ein Entgelt von 0,20 Euro je Blatt.

10 Fotokopien, Tragetaschen

- (1) Für Fotokopien aus Büchern und Zeitschriften erhebt die Stadtbücherei ein Entgelt von 0,20 Euro (DIN A 4) bzw. 0,40 Euro (DIN A 3) je Kopie.
- (2) Für Tragetaschen erhebt die Stadtbücherei Langen ein Entgelt in Höhe von 0,50 Euro je Stück.

11 Verhalten in der Stadtbücherei

Die Benutzerin oder der Benutzer der Stadtbücherei Langen hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzerinnen und Benutzer nicht gestört werden.

Essen und Trinken, Rauchen sowie das Mitbringen von Haustieren ist in den Räumen der Stadtbücherei Langen nicht gestattet.

Das Büchereipersonal übt in der Stadtbücherei Langen das Hausrecht aus; seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

12 Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt, kann vorübergehend oder im Ausnahmefall auf Dauer von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

13 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01.01.2006 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle vorherigen Regelungen außer Kraft.

Langen, den 17.10.2005
Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan
Bürgermeister

Stadtbücherei Langen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Übersicht der Entgelte der Stadtbücherei Langen

Jahresausleihentgelt

Gültig jeweils für 12 Monate vom Zeitpunkt der Zahlung

Erwachsene.....	10 EURO
Familien (Eltern und Kinder über 18 Jahre, die im elterlichen Haushalt leben).....	15 EURO
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.	unentgeltlich

Ausstellen eines Ersatzleseausweises

Erwachsene.....	10 EURO
Kinder und Jugendliche bis 18 J.	5 EURO

Verzugsentgelte

1. Mahnung.....	2 Euro je Medieneinheit
2. Mahnung.....	4 Euro je Medieneinheit
3. Mahnung.....	7 Euro je Medieneinheit

21 Tage nach der 3. Mahnung: Rechnung über den Wiederbeschaffungswert der ausgeliehen Medien zzgl. der aufgelaufenen Verzugsentgelte

Weitere Entgelte

Beschädigung oder Verlust des Strichcodes	3 Euro je Medieneinheit
Vorbestellung von Medien	2 Euro je Medieneinheit
Auswärtiger Leihverkehr	3 Euro je Buch oder Zeitschrift

Leichte Beschädigung von Spielen

5 Euro je Spiel

Verlust, Zerstörung oder
gravierende..... Schadenersatz bis zum
Beschädigung von Medien..... Wiederbeschaffungswert

Zurückspulen von Videofilmen 1,50 Euro je Videofilm

Fotokopien aus Büchern und
Zeitschriften der Stadtbücherei

DIN A 4	0,20 Euro je Kopie
DIN A 3	0,40 Euro je Kopie

Ausdrucke aus dem Internet

DIN A 4.....	0,20 Euro je Blatt
Tragetaschen	0,50 Euro je Stück